

## Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. August 1979  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande  
über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens  
vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung**

### A. Zielsetzung

Der Auslieferungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande, der auf der Grundlage des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 abgewickelt wird, soll vereinfacht und beschleunigt werden.

### B. Lösung

Der Vertrag vom 30. August 1979 ändert und ergänzt einzelne Bestimmungen des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957. Er berücksichtigt die Besonderheiten des jeweiligen innerstaatlichen Rechts und die besonderen Erfordernisse im Auslieferungsverkehr zwischen den Vertragsstaaten. Der Vertrag folgt in seinem Aufbau dem System des Übereinkommens und enthält insbesondere Regelungen, die den Umfang der Auslieferungsverpflichtung, den Geschäftsweg, die Haft eines Verfolgten bei vorübergehender Überstellung, die Herausgabe von Gegenständen im Zusammenhang mit einer Auslieferung und die Durchlieferung betreffen.

Der Vertrag ist ratifizierungsbedürftig (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes). Mit dem vorliegenden Gesetz soll der Vertrag die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

### C. Alternativen

keine

### D. Kosten

keine



Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
14 (13) – 451 02 – Au 95/81

Bonn, den 27. April 1981

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Vertrages in deutscher und niederländischer Sprache sowie eine Denkschrift zu dem Vertrag sind gleichfalls beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 497. Sitzung am 13. März 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Genscher



**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Vertrag vom 30. August 1979  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Königreich der Niederlande  
über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens  
vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Witten am 30. August 1979 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Entscheidungen, die sich auf die Haft nach Artikel IX Abs. 2 des Vertrags beziehen, werden von dem nach den §§ 125, 126 der Strafprozeßordnung zuständigen Gericht erlassen.

**Artikel 3**

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels IX Abs. 2 des Vertrags eingeschränkt.

**Artikel 4**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 5**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 2 und 3 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2 und 3 treten zusammen mit dem Vertrag in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XV Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

**Begründung zum Vertragsgesetz**

**Zu Artikel 1**

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

**Zu Artikel 2**

Artikel IX Abs. 2 des Vertrags verpflichtet den ersuchenden Staat, eine ihm zur Durchführung bestimmter Prozeßhandlungen vorübergehend überstellte Person, deren Auslieferung bereits bewilligt worden ist, für die Dauer des Aufenthalts in seinem Hoheitsgebiet in Haft zu halten. Die Bestimmung enthält also einen selbständigen Haftgrund. Deshalb bedarf es für die Dauer der Freiheitsentziehung im Bundesgebiet eines richterlichen Haftbefehls (Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes). Da die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Zuständigkeit für Haftentscheidungen auf den vorstehenden Fall nicht anwendbar sind, muß die Zuständigkeit für Haftentscheidungen nach Artikel IX Abs. 2 des Vertrags besonders geregelt werden. Ein Bedürfnis, von der für die Untersuchungshaft geltenden Zuständigkeitsregelung abzuweichen, besteht nicht. Artikel 2 sieht daher vor, daß das Gericht, das die Entscheidung über die Untersuchungshaft zu treffen hat, auch über die Haft nach Artikel IX Abs. 2 des Vertrags entscheidet.

**Zu Artikel 3**

Da Artikel IX Abs. 2 des Vertrags einen selbständigen Haftgrund enthält, ist nach Artikel 19 Abs. 1 des Grundgesetzes das eingeschränkte Grundrecht unter Angabe des Artikels zu nennen.

**Zu Artikel 4**

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

**Zu Artikel 5**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Da die Artikel 2 und 3 das Inkrafttreten des Vertrags voraussetzen, wird festgestellt, daß sie zusammen mit dem Vertrag in Kraft treten.

Nach Absatz 2 ist der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XV Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

**Schlußbemerkung**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

**Vertrag**  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande  
über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens  
vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung

**Overeenkomst**  
tussen de Bondsrepubliek Duitsland en het Koninkrijk der Nederlanden  
betreffende de aanvulling en het vergemakkelijken van de toepassing  
van het Europees Verdrag betreffende uitlevering van 13 december 1957

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
das Königreich der Niederlande,

in dem Wunsch, die Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 zwischen den beiden Staaten zu erleichtern und die in diesem Übereinkommen vorgesehene Regelung der Auslieferung zu ergänzen,

haben folgendes vereinbart:

**Artikel I**

In diesem Vertrag wird das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 als Übereinkommen bezeichnet.

**Artikel II**

**(zu Artikel 2 des Übereinkommens)**

(1) Eine Auslieferung wird auch gewährt, wenn die Summe mehrerer Strafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung mindestens vier Monate beträgt.

(2) Eine Auslieferung nach Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens wird vorbehaltlich der Artikel 3 bis 5 und 7 bis 10 des Übereinkommens auch wegen solcher Handlungen gewährt, die nur mit Geldstrafe bedroht oder die in einem der beiden Staaten strafbar sind und in dem anderen Staat als Zuwiderhandlungen gegen Ordnungsvorschriften durch Verwaltungsbehörden geahndet werden, gegen deren Entscheidungen ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann. Die Auslieferung im Sinne dieses Absatzes ist nur zusätzlich zu einer Auslieferung nach Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens zulässig und kann gleichzeitig mit ihr oder nachträglich gewährt werden.

(3) Ist gegen eine Person, nachdem sie Gelegenheit zur Verteidigung gehabt hat, ohne Durchführung einer Hauptverhandlung eine rechtskräftige Entscheidung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde erlassen worden, durch die auf eine Strafe oder Geldbuße erkannt worden ist, so steht diese Entscheidung einem Strafurteil gleich.

**Artikel III**

**(zu Artikel 5 des Übereinkommens)**

Die Auslieferung wegen Zuwiderhandlungen gegen Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenvorschriften kann unter den Bedingungen des Übereinkommens und dieses Vertrages in Einzelfällen und nur mit Wirkung für diese bewilligt werden.

De Bondsrepubliek Duitsland  
en  
het Koninkrijk der Nederlanden,

verlangende de toepassing van het Europees Verdrag betreffende uitlevering van 13 december 1957 tussen de beide Staten te vergemakkelijken en de in dit Verdrag vervatte regeling van de uitlevering aan te vullen,

zijn het volgende overeengekomen:

**Artikel I**

In deze Overeenkomst wordt verstaan onder Verdrag: het Europees Verdrag betreffende uitlevering van 13 december 1957.

**Artikel II**

**(bij artikel 2 van het Verdrag)**

1) Uitlevering wordt ook toegestaan indien de duur van verscheidene straffen en maatregelen gezamenlijk minstens vier maanden bedraagt.

2) Onverminderd de artikelen 3 tot en met 5 en 7 tot en met 10 van het Verdrag wordt uitlevering krachtens artikel 2, tweede lid, van het Verdrag ook toegestaan voor feiten die slechts met een boete zijn bedreigd of die in een van beide Staten strafbaar zijn en in de andere Staat als vergripen tegen voorschriften betreffende de orde („Ordnungswidrigkeiten“) door de bestuurlijke autoriteiten worden bestraft, mits van hun beslissingen beroep openstaat op een ook in strafzaken bevoegde rechter. De uitlevering in de zin van dit lid is slechts toelaatbaar in aanvulling op een uitlevering krachtens artikel 2, eerste lid, van het Verdrag en kan tegelijk daarmee of naderhand worden toegestaan.

3) Een rechtsgeldige beslissing van een rechterlijke of bestuurlijke autoriteit waarbij een persoon, buiten behandeling ter terechtzitting, tot een straf of boete is veroordeeld staat gelijk met een strafvonnis mits die persoon in de gelegenheid is geweest zijn verdediging te voeren.

**Artikel III**

**(bij artikel 5 van het Verdrag)**

Uitlevering wegens overtreding van voorschriften inzake retributies, belastingen, douane en deviezen kan onder de voorwaarden van het Verdrag en van deze Overeenkomst in afzonderlijke gevallen en zonder verdergaand gevolg worden toegestaan.

**Artikel IV****(zu Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 des Übereinkommens)**

(1) Wird um Auslieferung eines Verfolgten wegen einer strafbaren Handlung ersucht, die auch der Gerichtsbarkeit des ersuchten Staates unterliegt, so wird dieser Staat prüfen, ob die Aburteilung des Verfolgten durch eine Justizbehörde des ersuchenden Staates angebracht erscheint. Das gilt auch für nachträgliche Ersuchen um Zustimmung zur weiteren Strafverfolgung sowie für Ersuchen um Zustimmung zur Weiterlieferung.

(2) Hat eine der beiden Vertragsparteien einen dritten Staat um die Auslieferung eines eigenen Staatsangehörigen wegen einer Handlung ersucht, die auch der Gerichtsbarkeit der anderen Vertragspartei unterliegt, so wird diese prüfen, ob sie anstatt den dritten Staat um Auslieferung den Heimatstaat um Übernahme der Strafverfolgung ersucht.

**Artikel V****(zu Artikel 10 des Übereinkommens)**

(1) Für die Unterbrechung der Verjährung sind allein die Vorschriften des ersuchenden Staates maßgebend.

(2) Die Verpflichtung zur Auslieferung wird durch das Fehlen eines Strafantrages oder einer Ermächtigung, die nur nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich sind, nicht berührt.

**Artikel VI****(zu Artikel 12 des Übereinkommens)**

Unbeschadet des diplomatischen Weges erfolgt der Schriftverkehr

- a) in Auslieferungssachen zwischen dem Bundesminister der Justiz oder den Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland einerseits und dem niederländischen Justizminister andererseits;
- b) in Durchlieferungssachen zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland einerseits und dem niederländischen Justizminister andererseits.

**Artikel VII****(zu Artikel 14 des Übereinkommens)**

(1) Die bedingte Verurteilung oder Freilassung ohne Anordnung einer die Bewegungsfreiheit des Ausgelieferten beeinträchtigenden Maßnahme steht seiner endgültigen Freilassung gleich.

(2) Der ersuchte Staat verzichtet auf die Einhaltung der in Artikel 14 des Übereinkommens festgelegten Beschränkungen, wenn sich der Verfolgte zu Protokoll eines Richters nach Belehrung über die Rechtswirkungen mit der uneingeschränkten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung einverstanden erklärt.

(3) Diese Erklärung kann auch nach der Auslieferung abgegeben werden. In diesem Fall ist dem ersuchten Staat eine beglaubigte Abschrift der Erklärung zu übermitteln.

**Artikel VIII****(zu Artikel 17 des Übereinkommens)**

Ersuchen eine der beiden Vertragsparteien und ein dritter Staat die andere Vertragspartei um Auslieferung und wird einem dieser Ersuchen der Vorzug gegeben, so wird die ersuchte Vertragspartei mit der Entscheidung über die Auslieferungsg-

**Artikel IV****(bij artikel 7, eerste lid en artikel 8 van het Verdrag)**

1) Indien het strafbare feit dat aan het verzoek tot uitlevering ten grondslag ligt ook aan de rechtsmacht van de aangezochte Staat is onderworpen, beziet deze of het beter is dat de opgeëiste persoon door een rechterlijke autoriteit van de verzoekende Staat wordt berecht. Dat geldt ook voor verzoeken achteraf om toestemming de opgeëiste persoon te vervolgen terzake van feiten waarvoor hij niet is uitgeleverd, alsmede voor verzoeken tot verderlevering.

2) Indien een van beide Partijen bij deze Overeenkomst een derde Staat de uitlevering van een eigen onderdaan heeft verzocht wegens een feit dat ook aan de rechtsmacht van de andere Partij is onderworpen, beziet deze laatste of zij, in plaats van de uitlevering aan de derde Staat de verzoeken, aan de Staat van herkomst de strafvervolgning zal overdragen.

**Artikel V****(bij artikel 10 van het Verdrag)**

1) De stuiting of schorsing van de verjaring wordt uitsluitend beheerst door de voorschriften van de verzoekende Staat.

2) Aan de verplichting tot uitlevering wordt geen afbreuk gedaan door het ontbreken van een klacht of een machtiging tot vervolging, die alleen krachtens het recht van de aangezochte Staat vereist is.

**Artikel VI****(bij artikel 12 van het Verdrag)**

Onverminderd de mogelijkheid tot gebruik van diplomatieke weg wordt over en weer gecorrespondeerd

- a) aangaande uitlevering tussen de Bondsminister van Justitie of de Ministeries van de Landen («Landesjustizverwaltungen») van de Bondsrepubliek Duitsland en de Nederlandse Minister van Justitie;
- b) aangaande doortocht tussen de Bondsminister van Justitie van de Bondsrepubliek Duitsland en de Nederlandse Minister van Justitie.

**Artikel VII****(bij artikel 14 van het Verdrag)**

1) De voorwaardelijke veroordeling of invrijheidstelling zonder oplegging van een maatregel die de bewegingsvrijheid van de uitgeleverde persoon beperkt staat gelijk met zijn definitieve invrijheidstelling.

2) De aangezochte Staat kan geen aanspraak maken op de inachtneming van de in artikel 14 van het Verdrag vervatte beperkingen wanneer de opgeëiste persoon ten overstaan van een rechter en nadat hij over de rechtsgevolgen is onderricht, verklaart in te stemmen met strafvervolgning of tenuitvoerlegging van straf in hun volle omvang. Van de verklaring wordt proces-verbaal opgemaakt.

3) Deze verklaring kan ook nog nadat de uitlevering heeft plaatsgevonden, worden afgelegd. In dat geval moet aan de aangezochte Staat een gewaarmerkt afschrift van de verklaring worden toegezonden.

**Artikel VIII****(bij artikel 17 van het Verdrag)**

Indien een van beide Partijen bij deze Overeenkomst en een derde Staat de andere Partij om uitlevering verzoeken en aan de inwilliging van een van deze verzoeken de voorkeur wordt gegeven, deelt de aangezochte Partij de verzoekende Staten

ersuchen den ersuchenden Staaten mitteilen, inwieweit sie einer etwaigen Weiterlieferung des Verfolgten aus dem Staat, an den er ausgeliefert wird, an den anderen ersuchenden Staat zustimmt.

#### Artikel IX

##### (zu Artikel 19 des Übereinkommens)

(1) Dem Ersuchen, einen Verfolgten zur Durchführung bestimmter Prozeßhandlungen, insbesondere der Hauptverhandlung, vorübergehend zu überstellen, wird entsprochen, sofern dadurch das Strafverfahren des ersuchten Staates nicht beeinträchtigt wird. Unverzüglich nach Durchführung dieser Prozeßhandlungen oder auf Anforderung durch den ersuchten Staat überstellt der ersuchende Staat den Verfolgten ohne Rücksicht auf dessen Staatsangehörigkeit zurück.

(2) Der Verfolgte ist für die Dauer seines Aufenthalts im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates von dessen zuständigen Behörden in Haft zu halten.

(3) Die Haftzeit zwischen dem Verlassen des Hoheitsgebiets des ersuchten Staates und der Rückkehr des Verfolgten in dieses Gebiet wird auf die in dem ersuchten Staat zu verhängende oder zu vollstreckende Strafe angerechnet. Ist dies aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, so ist die Haftzeit auf die im ersuchenden Staat zu verhängende oder zu vollstreckende Strafe anzurechnen.

(4) Jeder Staat trägt die in Anwendung dieses Artikels in seinem Hoheitsgebiet entstehenden Kosten.

#### Artikel X

##### (zu Artikel 20 des Übereinkommens)

(1) Der ersuchte Staat gibt in den Fällen des Artikels 20 Absätze 1 und 2 des Übereinkommens zugleich mit der Mitteilung der Sicherstellung von Gegenständen bekannt, ob der Verfolgte mit ihrer unmittelbaren Rückgabe an den Geschädigten einverstanden ist. Der ersuchende Staat teilt dem ersuchten Staat so bald wie möglich mit, ob auf die Herausgabe der Gegenstände unter der ausdrücklichen Voraussetzung verzichtet wird, daß sie gegen Vorweis einer Freigabebescheinigung der namentlich aufgeführten Strafverfolgungsbehörde dem Eigentümer oder sonst Berechtigten oder einem von diesen Beauftragten ausgehändigt werden.

(2) Ein Zollpfandrecht oder eine sonstige dingliche Haftung nach den Vorschriften des Zoll- oder Steuerrechts wird der ersuchte Staat bei einer von einer Justizbehörde angeordneten Herausgabe von Gegenständen unter Verzicht auf deren Rückgabe nicht geltend machen, es sei denn, daß der durch die strafbare Handlung geschädigte Eigentümer der Gegenstände die Abgabe selbst schuldet.

#### Artikel XI

##### (zu Artikel 23 des Übereinkommens)

Auslieferungsersuchen und sonstige Schriftstücke werden in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt. Übersetzungen können nicht gefordert werden.

#### Artikel XII

##### (zu Artikel 27 des Übereinkommens)

(1) Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs der Niederlande innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Dieser Vertrag gilt nur für das europäische Hoheitsgebiet des Königreichs der Niederlande. Wird die Anwendung des Übereinkommens auf die Niederländischen Antillen ausge-

tegelijk met de beslissing op het verzoek mede in hoeverre zij ermee instemt dat de Staat aan wie de opgeëiste persoon wordt uitgeleverd deze aan de andere verzoekende Staat verleverd.

#### Artikel IX

##### (bij artikel 19 van het Verdrag)

1) Verzoeken tot tijdelijke overlevering van de opgeëiste persoon met het oog op bepaalde handelingen van procesrechtelijke aard, in het bijzonder de behandeling ter terechtzitting, worden ingewilligd voor zover daardoor de strafzaak in de aangezochte Staat geen nadeel ondervindt. Onmiddellijk nadat deze handelingen zijn uitgevoerd dan wel op aanvraag van de aangezochte Staat levert de verzoekende Staat de opgeëiste persoon ongeacht zijn nationaliteit terug.

2) De opgeëiste persoon moet gedurende zijn verblijf op het grondgebied van de verzoekende Staat door de bevoegde autoriteiten van die Staat in hechtenis worden gehouden.

3) De duur van de vrijheidsbeneming van de opgeëiste persoon tussen het tijdstip van zijn vertrek uit en dat van zijn terugkeer in het grondgebied van de aangezochte Staat, komt in mindering op de in de aangezochte Staat op te leggen of ten uitvoer te leggen straf. Indien tegen het voorgaande een feitelijk of wettelijk beletsel bestaat, komt de duur van de vrijheidsbeneming in mindering op de in de verzoekende Staat op te leggen of ten uitvoer te leggen straf.

4) Iedere Staat draagt de kosten die bij de toepassing van dit artikel op zijn grondgebied zijn gemaakt.

#### Artikel X

##### (bij artikel 20 van het Verdrag)

1) In de gevallen van artikel 20, eerste en tweede lid, bericht de aangezochte Staat, tegelijk met de mededeling dat de voorwerpen in beslag genomen zijn, of de opgeëiste persoon met de rechtstreekse teruggave daarvan aan de benadeelde instemt. De verzoekende Staat deelt zo spoedig mogelijk aan de aangezochte Staat mede of wordt afgezien van de overdracht van voorwerpen onder de uitdrukkelijke voorwaarde dat zij op vertoon van een schriftelijke last tot teruggave, afkomstig van een met name genoemde autoriteit belast met de strafvervolging, aan de eigenaar of anderszins rechthebbende, dan wel aan een door dezen gemachtigde, overhandigd worden.

2) De aangezochte Staat zal geen zekerheidsrecht of enig ander verhaalsrecht met zakelijke werking krachtens de wettelijke bepalingen inzake de belastingen of de douane doen gelden op voorwerpen die, op last van een rechterlijke autoriteit, zonder voorwaarde van teruggave, worden overgedragen, tenzij de door het strafbare feit benadeelde eigenaar van de voorwerpen zelf terzake belastingplichtig is.

#### Artikel XI

##### (bij artikel 23 van het Verdrag)

Uitleveringsverzoeken en andere bescheiden worden in de taal van de verzoekende Staat gesteld. Vertalingen kunnen niet worden geëist.

#### Artikel XII

##### (bij artikel 27 van het Verdrag)

1) Deze Overeenkomst is ook verbindend voor het land Berlin, voor zover de Regering van de Bondsrepubliek Duitsland niet binnen een termijn van drie maanden na het in werking treden van de Overeenkomst tegenover de Regering van het Koninkrijk der Nederlanden het tegendeel verklaart.

2) Deze Overeenkomst is slechts verbindend voor het Europese grondgebied van het Koninkrijk der Nederlanden. Indien de toepasselijkheid van het Verdrag wordt uitgebreid tot de



dehnt, so kann die Anwendung dieses Vertrages durch Notenwechsel zwischen den Vertragsparteien auf die Niederländischen Antillen erstreckt werden.

#### Artikel XIII

(1) Regelungen aus mehrseitigen Übereinkommen, die zur Ergänzung oder Erleichterung der Anwendung des Übereinkommens geschlossen werden, gehen vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande entsprechenden Regelungen dieses Vertrags vor.

(2) Die Vertragsparteien stellen vor dem Inkrafttreten von mehrseitigen Übereinkommen nach Absatz 1 im gegenseitigen Einvernehmen fest, welche Regelungen solcher Übereinkommen gleichartige Regelungen dieses Vertrags ersetzen werden.

#### Artikel XIV

##### (zu Artikel 31 des Übereinkommens)

Kündigt eine der Vertragsparteien das Übereinkommen, so wird die Kündigung im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach Eingang der Notifikation bei dem Generalsekretär des Europarats wirksam.

#### Artikel XV

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag kann jederzeit schriftlich gekündigt werden; er tritt sechs Monate nach der Kündigung außer Kraft. Er tritt auch ohne besondere Kündigung in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem das Übereinkommen zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrags unwirksam wird.

Geschehen zu Wittem am 30. August 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Niederlandse Antillen, kan de toepasselijkheid van deze Overeenkomst bij notawisseling tussen de Partijen tot de Nederlandse Antillen worden uitgebreid.

#### Artikel XIII

1) Bepalingen van multilaterale verdragen, gesloten ter aanvulling of vergemakkelijking van de toepassing van het Verdrag en van kracht tussen het Koninkrijk der Nederlanden en de Bondsrepubliek Duitsland, doen overeenkomstige bepalingen van deze Overeenkomst vervallen.

2) Voordat de in het eerste lid bedoelde multilaterale verdragen tussen de Partijen bij deze Overeenkomst van kracht worden, stellen zij in onderling overleg vast welke bepalingen van die verdragen overeenkomstige bepalingen van deze Overeenkomst doen vervallen.

#### Artikel XIV

##### (bij artikel 31 van het Verdrag)

De opzegging van het Verdrag door een van de Partijen bij deze Overeenkomst treedt tussen hen in werking na verloop van een termijn van twee jaar na de datum waarop de kennisgeving door de Secretaris-Generaal van de Raad van Europa is ontvangen.

#### Artikel XV

1) Deze Overeenkomst dient te worden bekrachtigd; de akten van bekrachtiging zullen zo spoedig mogelijk te Bonn worden uitgewisseld.

2) Deze Overeenkomst treedt in werking een maand na de uitwisseling van de akten van bekrachtiging.

3) Deze Overeenkomst kan te allen tijde schriftelijk worden opgezegd; zij treedt zes maanden na de opzegging buiten werking. Zij treedt ook zonder speciale opzegging buiten werking op het tijdstip waarop het Verdrag tussen de Partijen bij deze Overeenkomst onverbindend is geworden.

Gedaan te Wittem de 30 augustus 1979 in twee exemplaren, ieder in de Duitse en de Nederlandse taal, waarbij beide teksten gelijkelijk verbindend zijn.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Voor de Bondsrepubliek Duitsland  
Dr. Dreher  
Dr. Vogel

Für das Königreich der Niederlande  
Voor het Koninkrijk der Nederlanden  
Prof. de Ruiter

## Denkschrift zu dem Vertrag

### I. Allgemeines

Der deutsch-niederländische Auslieferungsverkehr vollzog sich bis zum 31. Dezember 1976 auf der Grundlage des Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden vom 31. Dezember 1896 (RGBl. 1897 S. 731) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Wiederanwendung des deutsch-niederländischen Auslieferungsvertrages vom 15. Februar 1957 (BGBl. 1957 II S. 22, 212).

Im Zuge der Bemühungen um eine Rechtsvereinheitlichung ist das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) geschlossen worden. Die Niederlande sind dem Übereinkommen mit Wirkung vom 15. Mai 1969 beigetreten. Das Übereinkommen, dem der Deutsche Bundestag durch Gesetz vom 3. November 1964 (BGBl. 1964 II S. 1369) zugestimmt hat, ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1977 in Kraft getreten; es gilt nunmehr zwischen 16 Staaten, einschließlich der Niederlande (BGBl. 1976 II S. 1778; 1977 II S. 252).

Das Übereinkommen enthält Neuerungen auf der Grundlage einer modernen Strafrechtspflege. Seine Bedeutung wird aber dadurch eingeschränkt, daß es als multilaterales Übereinkommen den rechtlichen Gegebenheiten möglichst vieler Staaten gerecht werden muß und deshalb manche Fragen nur allgemein regelt, die in zweiseitigen Verträgen eine den Erfordernissen der jeweiligen zwischenstaatlichen Beziehungen entsprechende Ausgestaltung erfahren hatten. Außerdem haben alle bisherigen Mitgliedstaaten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Vorbehalte zu erklären. Artikel 28 Abs. 2 des Übereinkommens sieht deshalb vor, daß die Vertragsparteien zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen zur Ergänzung des Übereinkommens oder zur Erleichterung der Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze schließen können.

Die Bundesregierung und die Regierung des Königreichs der Niederlande haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Verhandlungen über den Abschluß des vorliegenden Vertrages fanden ab 1968 statt. Am 30. August 1979 ist der Vertrag auf Schloß Wittem in den Niederlanden unterzeichnet worden.

Gegenstand des Vertrags sind in erster Linie Fragen, die in dem Übereinkommen selbst nicht geregelt sind. Ferner enthält er Regelungen, die durch Besonderheiten des innerstaatlichen Rechts beider Staaten bedingt sind. Schließlich bestimmt er einen vereinfachten Geschäftsweg.

Der Vertrag folgt in seinem Aufbau dem System des Übereinkommens und den Zusatzverträgen, die die Bundesrepublik Deutschland mit Österreich (BGBl. 1975 II S. 1162) und mit der Schweiz (BGBl. 1975 II S. 1175) geschlossen hat. Jeder Artikel ist – soweit möglich – dem in der Überschrift bezeichneten Artikel des Übereinkommens zugeordnet worden.

Die Anregungen der Landesjustizverwaltungen wurden bei der endgültigen Fassung des Vertrags berücksichtigt.

### II. Besonderes

#### Zu Artikel I

Artikel I erläutert den in dem Vertrag verwendeten Begriff „Übereinkommen“. Er gilt nicht für die in Artikel XIII genannten mehrseitigen Übereinkommen.

#### Zu Artikel II

Nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Übereinkommens ist eine Auslieferung zur Vollstreckung mehrerer Strafen, von denen keine das Maß von vier Monaten erreicht, die zusammengerechnet aber mehr als vier Monate Freiheitsentziehung ergeben, nicht möglich. In Ergänzung dieser Regelung bestimmt Absatz 1, daß es bei mehreren noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafen oder Maßregeln genügt, wenn deren Summe mindestens vier Monate beträgt. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Auslieferung zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen unter vier Monaten möglichst unterbleiben sollte. Die nunmehr gegebene Möglichkeit, mehrere kurzfristige Freiheitsstrafen für die Berechnung der Frist zusammenzuziehen, entspricht einem Bedürfnis der Praxis. Im Unterschied zu den entsprechenden Regelungen der Zusatzverträge, die die Bundesrepublik Deutschland mit Österreich und mit der Schweiz geschlossen hat, wird in Artikel II Abs. 1 auf die Höhe der erkannten, nicht aber auf das Maß der noch zu vollstreckenden Freiheitsentziehung abgestellt. Das geschah mit Rücksicht auf das niederländische Recht, für das die Höhe der erkannten Freiheitsentziehung maßgeblich ist.

Die in dem Übereinkommen verwendeten Begriffe „Handlung“ und „strafbare Handlung“ sowie „Sicherung und Besserung“ sind in dem Vertrag im Hinblick auf eine einheitliche Terminologie mit dem Übereinkommen beibehalten worden, obwohl im innerstaatlichen Recht inzwischen die Begriffe „Tat“ und „Straftat“ sowie „Besserung und Sicherung“ eingeführt sind.

Absatz 2 dehnt die akzessorische Auslieferung, die nach Artikel 2 Abs. 2 des Übereinkommens nur wegen einer mit Freiheitsentziehung bedrohten Straftat zulässig ist, auf Taten aus, die nur mit Geldstrafe bedroht oder die in einem der beiden Staaten strafbar sind und in dem anderen Staat als Zuwiderhandlungen gegen Ordnungsvorschriften durch Verwaltungsbehörden geahndet werden, gegen deren Entscheidungen ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann (Ordnungswidrigkeiten). Die Regelung geht davon aus, daß es der Resozialisierung eines Verfolgten mehr dient, wenn möglichst alle gegen ihn erkannten Sanktionen einschließlich der Geldstrafen und Geldbußen gleichzeitig vollstreckt werden können, als wenn er befürchten muß, daß ein Teil der gegen ihn erkannten Sanktionen erst nach Verbüßung der Freiheitsstrafe und nach Ablauf der Spezialitätsfrist vollstreckt wird. Sie ist ferner getroffen worden, um die ständig steigende Zahl von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr einzubeziehen. Für die akzessorische Auslieferung ist es dabei unerheblich, ob sie gleichzeitig mit einem Ersuchen um Auslieferung wegen einer auslieferungsfähigen Straftat oder erst nach der Auslieferung des Ver-

folgten in einem Nachtragsersuchen begehrt wird. Die Auslieferungshindernisse nach Artikel 3 bis 5 und 7 bis 10 des Übereinkommens bleiben unberührt.

Absatz 3 stellt klar, daß auch rechtskräftige Strafbefehle, Bußgeldbescheide und andere ohne Durchführung einer Hauptverhandlung ergangene Entscheidungen einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde, durch die auf Strafe oder Geldbuße erkannt worden ist, Grundlage eines Auslieferungersuchens sein können, sofern die betroffene Person Gelegenheit zur Verteidigung hatte.

#### Zu Artikel III

Artikel 5 des Übereinkommens bestimmt, daß in Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenstrafsachen die Auslieferung unter den Bedingungen des Übereinkommens nur bewilligt wird, wenn dies zwischen den Vertragsparteien für einzelne oder Gruppen von Straftaten dieser Art vereinbart worden ist. Artikel III sieht eine solche Vereinbarung für Einzelfälle, nicht aber für Gruppen von Straftaten vor. Artikel 5 des Übereinkommens wird insoweit eingeschränkt. Nach übereinstimmender Auffassung der Vertragsparteien kann die Vereinbarung durch Notenwechsel getroffen werden.

Artikel III trägt dem Umstand Rechnung, daß nach niederländischem Recht Steuerdelikte nur auslieferungsfähig sind, wenn das vertraglich ausdrücklich vorgesehen ist und daß die in Artikel 5 des Übereinkommens getroffene Regelung nicht ausreicht, insoweit eine Auslieferungsfähigkeit zu begründen. Artikel III ist auch durch das Zweite Zusatzprotokoll zum Übereinkommen, das in Artikel 2 unter den dort genannten Voraussetzungen eine Verpflichtung zur Auslieferung wegen Fiskaldelikten vorsieht und somit über die in Artikel III getroffene Regelung hinausgeht, nicht überflüssig geworden. Es ist nämlich nicht abzusehen, wann das Zweite Zusatzprotokoll zum Übereinkommen im Verhältnis zu den Niederlanden in Kraft treten wird.

#### Zu Artikel IV

Nach Artikel 7 Abs. 1 und Artikel 8 des Übereinkommens kann der ersuchte Staat die Auslieferung ablehnen, wenn die dem Auslieferungersuchen zugrunde liegende Straftat ganz oder teilweise auf seinem Hoheitsgebiet begangen worden ist oder wenn er den Täter wegen dieser Straftat selbst verfolgt.

Nach Artikel IV Abs. 1 Satz 1 muß der ersuchte Staat, falls dem Auslieferungersuchen eine Straftat zugrunde liegt, die auch seiner Gerichtsbarkeit unterliegt, prüfen, ob die eigene Strafverfolgung zugunsten einer Verfolgung durch die Justizbehörden des ersuchenden Staates eingestellt werden sollte. Das kann z. B. dann zweckmäßig sein, wenn sich die Beweismittel ganz oder vorwiegend im ersuchenden Staat befinden oder Resozialisierungsgründe Anlaß zum Verzicht auf die eigene Strafverfolgung geben. Absatz 1 Satz 2 dehnt diese Regelung auch auf die nachträgliche Zustimmung zur weiteren Strafverfolgung sowie auf die Zustimmung der Weiterlieferung aus.

Absatz 2 regelt den Fall, daß z. B. die Niederlande Frankreich um die Auslieferung eines niederländischen Staatsangehörigen ersucht haben, der von den deutschen Justizbehörden wegen derselben Straftat ver-

folgt wird. Die deutschen Justizbehörden sollen in einem solchen Fall von der Stellung eines Auslieferungersuchens an Frankreich absehen und die Niederlande ersuchen können, das in Deutschland anhängige Strafverfahren zu übernehmen. Die Regelung beruht auf prozeßökonomischen Erwägungen und Resozialisierungsgründen.

#### Zu Artikel V

Nach Artikel 10 des Übereinkommens wird die Auslieferung nicht bewilligt, wenn die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden oder des ersuchten Staates verjährt ist. Diese Bestimmung läßt die Frage offen, ob der ersuchte Staat auch die Unterbrechung der Verjährung nach seinem Recht zu beurteilen hat. Absatz 1 füllt diese Lücke, indem er für die Unterbrechung der Verjährung allein die Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates für maßgebend erklärt. Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß das Auslieferungsverfahren kein Strafverfahren ist. Es dient vielmehr dazu, den Strafanspruch des ersuchenden Staates zu unterstützen und seine Verwirklichung zu ermöglichen. Diese Förderung eines ausländischen Verfahrens sollte nicht ohne zwingenden Grund eingeschränkt werden. Nach bisheriger Übung sind im ersuchenden Staat vorgenommene verjährungsunterbrechende Handlungen im Auslieferungsverfahren des ersuchten Staates sinngemäß umgestellt worden. Hatte die Unterbrechungshandlung bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts nach dem Recht des ersuchten Staates keine verjährungsunterbrechende Wirkung, mußte die Auslieferung abgelehnt werden. Diese auf den unterschiedlichen Verjährungsvorschriften beider Staaten beruhende Handhabung ist rechtspolitisch unbefriedigend, weil Straftäter aus dieser Situation ungerechtfertigten Nutzen ziehen können.

Absatz 2 stellt bezüglich des Strafantrags und der Strafverfolgungsermächtigung ausschließlich auf das Recht des ersuchenden Staates ab. Ist also ein Strafantrag oder eine Ermächtigung nur nach dem Recht des ersuchten, nicht aber nach dem des ersuchenden Staates notwendig, so muß die Auslieferung bewilligt werden. Auch insoweit soll ein Straftäter aus unterschiedlichen Regelungen in den Gesetzen beider Staaten keine ungerechtfertigten Vorteile ziehen.

#### Zu Artikel VI

Artikel 12 Abs. 1 des Übereinkommens bestimmt, daß Auslieferungersuchen auf dem diplomatischen Weg übermittelt werden. Der gleiche Geschäftsweg ist nach Artikel 21 Abs. 1 des Übereinkommens für Durchlieferungersuchen vorgesehen.

Zur Erleichterung und Beschleunigung des Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehrs bestimmt Artikel VI, daß der Schriftverkehr in Auslieferungssachen zwischen dem Bundesminister der Justiz oder den Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland einerseits und dem niederländischen Justizminister andererseits stattfindet. Für den Schriftverkehr in Durchlieferungssachen ist der Geschäftsweg zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem niederländischen Justizminister vereinbart worden, weil in Durch-

lieferungsverfahren die Beziehungen zu einem dritten Staat eine Rolle spielen und für die Niederlande nicht immer offensichtlich ist, welches Bundesland nach deutschem Recht für die Entscheidung zuständig ist. Die Übermittlung von Ersuchen auf dem diplomatischen Geschäftsweg wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

#### Zu Artikel VII

Artikel 14 des Übereinkommens enthält den das Auslieferungsrecht beherrschenden Grundsatz der Spezialisierung. Danach darf ein Ausgelieferter wegen einer anderen vor der Übergabe begangenen Straftat als derjenigen, die der Auslieferung zugrunde liegt, unter anderem nur verfolgt, abgeurteilt, zur Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden, wenn er das Hoheitsgebiet des Staates, an den er ausgeliefert worden ist, innerhalb von 45 Tagen nach seiner endgültigen Freilassung nicht verlassen hat.

Absatz 1 stellt hierzu klar, daß eine bedingte Freilassung ohne Anordnung einer die Bewegungsfreiheit des Ausgelieferten beeinträchtigenden Maßnahme seiner endgültigen Freilassung gleichsteht. In Betracht kommt hier z. B. der Fall, daß die Vollstreckung einer gegen einen Ausgelieferten verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, ohne daß seine Freiheit durch Bewährungsaufgaben beschränkt wird. Wird ein Ausgelieferter nur zur Zahlung einer Geldbuße als Bewährungsaufgabe verpflichtet, so ist er nicht gehindert, das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates zu verlassen. Anders läge der Fall, in dem dem Ausgelieferten zur Auflage gemacht wird, sich während der Bewährungszeit zu bestimmten Zeiten bei dem Gericht oder einer anderen Stelle zu melden. Dann ist er in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt.

Die Absätze 2 und 3 sehen eine Vereinfachung des Auslieferungsverfahrens vor. Ist ein Verfolgter mit seiner Auslieferung einverstanden und erklärt er sich zu Protokoll eines Richters mit der uneingeschränkten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung einverstanden, verzichtet der ersuchte Staat gegenüber dem ersuchenden Staat auf die Einhaltung der Spezialisierung. Der Verfolgte kann die Erklärung auch noch nach seiner Auslieferung abgeben. Sie wirkt für alle Straftaten, die ihm zur Last gelegt werden können oder deretwegen er verurteilt worden ist, mit der Folge, daß der Verfolgte so behandelt wird, als habe er sich freiwillig gestellt. Die Erklärung ist nach deutschem Recht unwiderruflich. Um zu verhindern, daß der Verfolgte unter dem Druck des Auslieferungsverfahrens eine Erklärung abgibt, über deren Tragweite er sich nicht im klaren ist, ist er vorher von dem Richter über ihre Rechtswirkungen zu belehren. Falls die Erklärung nach der Auslieferung abgegeben wird, ist dem ersuchten Staat eine beglaubigte Abschrift der Erklärung zu übersenden.

#### Zu Artikel VIII

Die Vorschrift ergänzt Artikel 17 des Übereinkommens, der das Verfahren bei einer Mehrheit von Auslieferungsersuchen verschiedener Staaten regelt. Sie vereinfacht das sonst komplizierte Verfahren der Weiterlieferung durch die Bestimmung, daß ein abgelehntes Auslieferungsersuchen als Weiterlieferungsersuchen zu behan-

deln ist. Der ersuchte Staat wird mit der Entscheidung über die Auslieferungsersuchen beiden ersuchenden Staaten, also sowohl der ersuchenden Vertragspartei, als auch dem ersuchenden dritten Staat mitteilen, inwieweit er einer Weiterlieferung des Verfolgten aus dem Staat, an den er ausgeliefert wird, an den anderen ersuchenden Staat zustimmt. Diese Regelung dient ausschließlich der Erleichterung des Auslieferungsverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden. Ein an dem Verfahren beteiligter dritter Staat kann aus ihr keine Rechte herleiten.

#### Zu Artikel IX

In Absatz 1 ist die in Artikel 19 Abs. 2 des Übereinkommens fakultativ vorgesehene Möglichkeit der vorübergehenden Überstellung eines Verfolgten, dessen Auslieferung bereits bewilligt worden ist, zum Zwecke der Durchführung bestimmter Prozeßhandlungen als Verpflichtung der beiden Staaten ausgestaltet worden, sofern durch die vorübergehende Überstellung das Strafverfahren im ersuchten Staat nicht beeinträchtigt wird. Nach übereinstimmender Auffassung der Vertragsparteien fallen unter den Begriff „Prozeßhandlungen“ in der Regel nur Maßnahmen, die der Strafverfolgung dienen. Die Vorschrift wird aber in Ausnahmefällen auch die vorübergehende Überstellung zur Strafvollstreckung rechtfertigen. Die Verpflichtung zur Rücküberstellung eines Verfolgten nach Artikel IX Abs. 1 erstreckt sich auch auf eigene Staatsangehörige. Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes steht dem nicht entgegen (BVerfGE 29, 183 [194]).

Absatz 2 bestimmt, daß der Verfolgte für die Dauer seines Aufenthalts im ersuchenden Staat in Haft zu halten ist. Die hierfür erforderliche Haftgrundlage kann einmal der Haftbefehl sein, der im ersuchenden Staat in dem gegen den Verfolgten anhängigen Strafverfahren erlassen worden ist. Sollte ein solcher Haftbefehl nicht bestehen, so ergibt sich eine selbständige Haftgrundlage aus Absatz 2. Die Bestimmung war erforderlich, um es dem ersuchenden Staat in jedem Fall zu ermöglichen, seiner völkerrechtlichen Verpflichtung zur Rücküberstellung nachkommen zu können. Den Erfordernissen des Artikels 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie des Artikels 104 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist damit in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz Genüge getan (vgl. BVerfGE 29, 183 [195]).

Nach Absatz 3 Satz 1 ist die Zeit, die ein Verfolgter während einer vorübergehenden Überstellung im ersuchenden Staat in Haft verbracht hat, grundsätzlich auf die im ersuchten Staat zu verhängende oder zu vollstreckende Strafe anzurechnen. Hierdurch sollen für einen Verfolgten, der z. B. im ersuchenden Staat freigesprochen wird, Nachteile vermieden werden. Für den Fall, daß eine solche Anrechnung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, bestimmt Absatz 3 Satz 2, daß die Haftzeit auf die im ersuchenden Staat zu verhängende oder zu vollstreckende Strafe anzurechnen ist. Diese anderweitige Regelung wird z. B. bei einer vorübergehenden Überstellung zur Vollstreckung einer Strafe in Betracht kommen.

Die in Artikel 24 des Übereinkommens enthaltene Kostenregelung erfaßt nicht die Kosten, die durch die vorübergehende Überstellung eines Verfolgten entstehen. Daher ist in Absatz 4 eine Kostenregelung getroffen worden.

## Zu Artikel X

Die Vorschrift ergänzt und vereinfacht das in Artikel 20 des Übereinkommens geregelte Verfahren bei der Herausgabe von Gegenständen.

Absatz 1 bestimmt, daß sichergestellte Gegenstände unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen unmittelbar an den Eigentümer oder sonst Berechtigten herausgegeben werden können. Voraussetzung hierfür ist, daß der Verfolgte mit der unmittelbaren Rückgabe an den Geschädigten einverstanden ist und der ersuchende Staat auf die Herausgabe der Gegenstände verzichtet. Diese Regelung entspricht einem Bedürfnis der Praxis (z. B. beim Diebstahl von Kraftfahrzeugen).

Absatz 2 trifft die für die Praxis bedeutsame Regelung, daß der ersuchte Staat an Gegenständen, die durch eine Straftat ohne Wissen des Eigentümers in sein Gebiet verbracht wurden, kein Zollpfandrecht oder eine sonstige dingliche Haftung nach den Vorschriften des Zoll- oder Steuerrechts geltend machen kann. Das gilt jedoch nicht für die Fälle, in denen der durch die Straftat geschädigte Eigentümer die Abgabe selbst schuldet. Damit werden dem betroffenen rechtmäßigen Eigentümer Schwierigkeiten erspart, die er in der Regel zusätzlich zu dem vorübergehenden Verlust seines Eigentums auf sich nehmen müßte.

## Zu Artikel XI

Entsprechend der bisherigen Praxis im deutsch-niederländischen Auslieferungsverkehr sieht die Bestimmung vor, daß Auslieferungersuchen und die beigefügten sowie nachfolgende Schriftstücke in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt und daß Übersetzungen nicht verlangt werden können.

## Zu Artikel XII

Absatz 1 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Nach Absatz 2 gilt der Vertrag (wie das Übereinkommen) nur für das europäische Hoheitsgebiet der Niederlande. Er kann durch Notenwechsel zwischen den Vertragsparteien auf die Niederländischen Antillen erstreckt werden, wenn das Übereinkommen auf dieses Gebiet gemäß Artikel 27 Abs. 4 des Übereinkommens ausgedehnt wird.

## Zu Artikel XIII

Die Vorschrift regelt das Verhältnis des Vertrags zu mehrseitigen Übereinkommen, die zur Ergänzung oder Erleichterung des Übereinkommens geschlossen werden und zeitlich nach diesem Vertrag in Kraft treten. Sie soll unterschiedliche Regelungen gleichartiger Übereinkommen gehen gemäß Absatz 1 entsprechenden Regelungen des Vertrags vor. Welche Regelungen des Vertrags ersetzt werden, stellen die Vertragsparteien gemäß Absatz 2 im gegenseitigen Einvernehmen fest.

## Zu Artikel XIV

Artikel 31 des Übereinkommens bestimmt, daß jede Vertragspartei das Übereinkommen durch Notifikation an den Generalsekretär des Europarats kündigen kann. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation wirksam. Da die Kündigung des Übereinkommens möglicherweise aus Gründen erfolgt, die nicht seinen Inhalt und nicht das Verhältnis zwischen den Parteien dieses Vertrags betreffen, sieht Artikel XIV vor, daß das Übereinkommen im Fall der Kündigung durch eine Vertragspartei im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien für weitere zwei Jahre in Kraft bleibt. Ein Zeitraum von zwei Jahren erschien ausreichend, um im Fall der Kündigung des Übereinkommens eine neue Regelung des Auslieferungsverkehrs zu vereinbaren.

## Zu Artikel XV

Der Vertrag muß in beiden Vertragsstaaten ratifiziert werden, weil er Bestimmungen enthält, die das in beiden Staaten geltende Recht ergänzen und abändern.

Nach Absatz 2 tritt der Vertrag einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Nach Absatz 3 Satz 1 kann der Vertrag jederzeit schriftlich gekündigt werden mit der Folge, daß er sechs Monate nach der Kündigung außer Kraft tritt. Da die Weitergeltung des Vertrags für sich allein keinen Sinn haben würde, sieht Absatz 3 Satz 2 vor, daß er auch ohne Kündigung außer Kraft tritt, wenn das Übereinkommen nach Ablauf der Frist aus Artikel XIV zwischen den Vertragsparteien unwirksam wird.

**Anlage 2**

**Stellungnahme des Bundesrates**

**Zu den Eingangsworten**

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

**Begründung**

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich insbesondere aus Artikel VI des Vertrages, da in dieser Vorschrift das Verwaltungsverfahren bzw. die Zuständigkeit von Landesbehörden geregelt wird (Artikel 84 Abs. 1 GG).

### **Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung vermag der Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedürfe, nicht zu folgen. Sie hat bereits früher bei den Beratungen über Entwürfe von Gesetzen zu Verträgen über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen den Standpunkt vertreten, daß derartige Verträge nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürften. Die Zustimmungsbedürftigkeit entfällt schon deswegen, weil der Vertrag von den Ländern nicht als eigene Angelegenheit ausgeführt wird. Die Länder nehmen insoweit Befugnisse des Bundes wahr. Bei Rechtshilfeersuchen an fremde Staaten und bei der Entscheidung über ausländische Rechtshilfeersuchen handelt es sich um ein Teilgebiet der Pflege der auswärtigen Beziehungen im Sinne des Artikels 32 Abs. 1 des Grundgesetzes. Es ist also ausschließlich Sache des Bundes, in Rechtshilfeangelegenheiten mit auswärtigen Staaten zu verkehren. Die Bundesregierung verweist im übrigen auf ihre entsprechenden früheren Stellungnahmen, zuletzt anlässlich der Beratungen über Entwürfe von Gesetzen zu dem Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung und zu dem Vertrag vom 11. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Auslieferung (BT-Drucksachen 8/3138, 8/1901). Die Bundesregierung hält ihren Standpunkt aufrecht.

